
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 17.02.2025

Seite 39

Nr. 11

**Berichtigung
der Prüfungsordnung
für das Studienfach Spanische Sprache und Kultur
im Zwei-Fach-Masterstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 14. Februar 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Februar 2025

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Spanische Sprache und Kultur im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 15.02.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 361 / Nr. 36), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 21.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1231 / Nr. 193), wird wie folgt berichtigt:

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

1. In der Anlage 2a, Zeile Forschungsmodul, Spalte Anzahl der Prüfungen je Modul wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „1“.
2. In der Anlage 2b, Zeile Forschungsmodul, Spalte Anzahl der Prüfungen je Modul wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „1“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

